



Studienplan des Aufbauenden Studiums gemäß § 7 HCV zur Erlangung einer zusätzlichen Lehrbefähigung in der Hauptschule

1. Präambel:

Das aufbauende Studium zur Erlangung einer zusätzlichen Lehrbefähigung für die Hauptschule dient der wissenschaftlich fundierten und praxisorientierten Berufsbildung auf Hochschulniveau in pädagogischen und sozialen Berufsfeldern. Durch das Studium werden die folgenden leitenden Grundsätze für Pädagogische Hochschulen besonders gefördert:

- die Vielfalt und Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen,
- die Verbindung von Forschung und Lehre,
- die Lernfreiheit,
- die Stärkung sozialer Kompetenz durch geeignete Formen des Unterrichtes,
- die Praxisorientierung der Studien insbesondere unter Einbeziehung von Berufserfahrungen der Studierenden sowie von in einem Dienstverhältnis stehenden Lehrern,
- die Gleichbehandlung von Frauen und Männern,
- die soziale Chancengleichheit.

Das aufbauende Studium zum Erwerb der zusätzlichen Lehrbefähigung für die Hauptschule konzentriert sich schwerpunktmäßig auf die fachliche und schulpraktische Ausbildung im gewählten Fach.

Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Verordnung erfassen Männer und Frauen gleichermaßen.

2. Zugangsvoraussetzungen

Lehramt für Hauptschulen

3. Zielgruppen

LehrerInnen für Hauptschulen

4. Studieninhalt und Studienziele

Allgemeines Ziel des aufbauenden Studiums zur Erlangung einer zusätzlichen Lehrbefähigung für die Hauptschule ist die Befähigung der Studierenden für den Unterricht im gewählten Fach in der Hauptschule.

4.1. Bildungsziele

Die Bildungsziele sind ident mit den Bildungszielen des entsprechenden Faches.

4.2. Bildungsinhalte

Die Bildungsinhalte sind ident mit den Bildungsinhalten des entsprechenden Faches.

4.3. Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:

Die zertifizierbaren (Teil-)Kompetenzen sind ident mit den zertifizierbaren (Teil-)Kompetenzen des entsprechenden Faches.

Die Mindeststudiendauer beträgt 2 Semester.

Der Studienplan des aufbauenden Studiums zur Erlangung einer zusätzlichen Lehrbefähigung für die Hauptschule umfasst Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 39 Semesterwochenstunden bzw. 42 ECTS. Ausmaß und Art der einzelnen Lehrveranstaltungen, deren Zuordnung zu den Studiensemestern sowie erforderliche Beurteilungen und Bewertungen nach dem ECTS-System sind der nachfolgenden Tabelle und im Detail den gültigen Studienplänen zu entnehmen:

5. Ausmaß und Art der einzelnen Studienveranstaltungen

Liste der Lehrveranstaltungen	SWSt.	EC
Modul 01 – 07: gemäß der Module des gewählten Fachs		
Alle Lehrveranstaltungen gemäß Fachstudienplan	39	42
Modul 08: Schulpraktische Studien		
Schulpraktische Studien ¹⁾		4
Modul 09: Abschlussarbeit und Abschlussgespräch		
Projektarbeit: Vernetzung zwischen FW/FD und Schulpraktischen Studien		4
Abschlussgespräch		
Gesamtsumme	39	50

¹⁾ 90 Unterrichtseinheiten (aufgeteilt auf Lehrübungen, Hospitationen und Lehrbesprechungen)

6. Prüfungsordnung:

Es gelten die § 1- 10 der Prüfungsordnung für die sechssemestrigen Studiengänge an der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz und der folgende § 11:

§ 11 Schriftliche Abschlussarbeit (Projektarbeit)

- (1) Art der Prüfung, Thema
Die Abschlussarbeit ist eine lehrveranstaltungsübergreifende schriftliche Projektarbeit, die die Studierenden eigenständig und nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu erstellen haben. Das Thema ist spätestens bis zu dem von dem/der Institutsleiter/in festgesetzten und durch Aushang kundgemachten Termin zwischen den Studierenden und einem/einer im gewählten Fach für Hauptschulen eingesetzten Hochschullehrer/in zu vereinbaren, wobei die Studierenden Themenvorschläge erstatten. Die Wahl des Themenstellers/der Themenstellerin steht den Studierenden – nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten - grundsätzlich frei.
- (2) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 (zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2006) zu beachten.
- (3) Die Abschlussarbeit ist mit Hilfe eines geeigneten Textverarbeitungssystems oder einer anderen digitalen Publikationsform zu erstellen.
- (4) Anmeldung, Bestellung der Prüfer
Themen und Themensteller/in sind dem/der Institutsleiter/in bis zu dem von ihm/ihr festgelegten und durch Aushang bekanntgemachten Termin schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Der/die Themensteller/in ist Prüfer/in und beurteilt die Abschlussarbeit.
- (5) Abgabetermin, Beurteilungsverfahren, Prüfungswiederholungen
Die Abschlussarbeiten sind bis zu dem von dem/der Institutsleiter/in festgelegten und durch Aushang bekanntgemachten Termin im Institut für die Ausbildung lit. Lehrer/innen einzureichen. Der/die Themensteller/in erstellt ein schriftliches Gutachten und beurteilt die Arbeit im Zusammenhang mit der Abschlusspräsentation nach den Noten der fünfstufigen Notenskala.
- (6) Jeder Abschlussarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung des/der Studierenden anzuschließen: "Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich ein Belegexemplar verwahrt."
- (6) Formale Korrektheit (Vollständigkeit des Verzeichnisses verwendeter Literatur, korrekte Zitation: besonders schwerwiegende und /oder gehäufte Mängel im Literaturbeleg schließen eine positive Beurteilung aus).
- (7) Sachliche und sprachliche Richtigkeit (gendergerechte Formulierungen; besonders schwerwiegende und/oder gehäufte Mängel im Bereich der Textproduktion bzw. der Orthographie schließen eine positive Beurteilung aus).

- (8) Bei negativem Prüfungsergebnis kann die Abschlussarbeit höchstens zwei weitere Male zur Beurteilung vorgelegt werden. Themen- und Themenstellerwechsel sind zulässig, führen jedoch nicht zu einer Erhöhung der Anzahl der insgesamt zulässigen Wiederholungen.

7. STUDIENABSCHLUSS

Das aufbauende Studium zur Erlangung einer zusätzlichen Lehrbefähigung für die Hauptschule schließt mit einem Zertifikat über 50 ECTS ab.

Der erfolgreiche Abschluss derartiger Studien führt nicht zur Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Education“. Dies auch dann nicht, wenn das diesem (aufbauenden) Studium zu Grunde liegende Lehramtsstudium auf der Basis der vor dem Hochschulgesetz 2005 geltenden Rechtslage absolviert wurde.